Neufassung
der Satzung des Heimatvereins Alsleben (Saale) e.V.
Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 08.03.2024
Letzte Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen am 25.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Alsleben (Saale) e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 06425 Alsleben (Saale), Burgstraße 22A; Salzlandkreis
(3) Der Gerichtsstand ist Bernburg
(4) Der Verein wurde am 23.11.1991 gegründet und am 02.06.1992 unter der Nummer 35248 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg eingetragen. Änderung erfolgte am 28.1.2005.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
(2) Der Verein bezweckt, die Alslebener Heimat in ihrer natürlichen und gesellschaftlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen. Dies geschieht insbesondere durch nachfolgend aufgeführte Punkte:
   1. Der Verein nimmt nach seinen Möglichkeiten Einfluss darauf, die Stadtansicht und die Landschaft vor Verunstaltungen zu schützen. Darüber hinaus engagiert er sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, sowohl für die Erhaltung bemerkenswerter alter Gebäude als auch für die Förderung einer zur Umgebung passenden schönen Bauweise.
   2. Der Verein strebt die Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sowie die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Bildungseinrichtungen, Kitas und anderen Institutionen zur Festigung des kulturellen Lebens der Stadt an. Beteiligungen an Heimat- und Schwimmbadfesten, Wanderungen, Stadtführungen etc. seien hier beispielhaft genannt.
   3. Erforschen, bewahren und verbreiten der Alslebener Geschichte steht im besonderen Fokus des Vereins. Die Publikation erfolgt durch geeignete Mittel wie Presse, Infohefte/-tafeln, Broschüren, Ausstellungen oder ähnliches. Der Verein gibt zudem Anregungen durch geeignete Mittel (z. B. in städtischen Fachausschüssen).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- **Definition**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei mehreren Vorsitzenden erfolgt im Vorfeld eine Absprache der Vorsitzenden. Bei Verhinderung übernimmt der jeweilige Stellvertreter.

- **<u>Aufgaben und Beschlussfassung</u> der Mitgliederversammlung über:**

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes [§ 7, (1)], der Rechnungsprüfer und über die Bestätigung und Entlastung der Beisitzer und des

Schriftführers [§ 7, (2)]. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (nicht Vorsitzender und Schatzmeister) können auf Antrag per Blockwahl gewählt werden.

2. den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

- **<u>Einberufung</u> der Mitgliederversammlung**
  Der Vorstand (siehe § 5) beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einberufung enthält neben der Einladung auch die Tagesordnung. Die Sitzung soll an einem Ort des Vereinsgebietes stattfinden.

- **<u>Stimmrecht</u> der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das dieser und der Vorsitzende unterschreiben.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus den Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Verein wird durch den Vorstand nach § 26 BGB durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens einer der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes nur vertreten dürfen, sofern die Vorsitzenden oder der Schatzmeister verhindert sind.

2. darüber hinaus aus dem erweiterten Vorstand, das ist der in Pkt. 1 genannte Personenkreis zuzüglich maximal 5 Beisitzern, dem Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand ist ohne Außenwirkung; er agiert und entscheidet innerhalb des Vereins. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Arbeitsplan bzw. aus dem Tagesgeschäft.

- **<u>Aufgaben</u> und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

a) Leitung der Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört.
b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Vornahme eines Geschäftes ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand beauftragen.
c) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein.

§ 6 Bestellung des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (siehe § 4) auf drei Jahre gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes innerhalb seiner Amtszeit rückt der gewählte Stellvertreter, dessen Name aus dem Wahlprotokoll zu entnehmen ist, nach.

(2) Die Beisitzer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung dem Vorstand für die gleiche Amtszeit vorgeschlagen und nach Zustimmung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Durch Bestellungserklärung ist der Wahl mündlich zuzustimmen und im Protokoll zu vermerken.

§ 7 Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Die Termine der Vorstandssitzungen ergeben sich aus dem Arbeitsplan, der gemeinsam zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres erarbeitet und verabschiedet wird, bzw. bei Bedarf. Einberufungsfrist ist eine Woche.
(2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied gem. § 5 Pkt. 1, anwesend sind. Die Mehrheit entscheidet über die Beschlussfassung. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei mehreren Vorsitzenden, alle).
(3) Der Vorstand behält sich vor, punktuell alle Vereinsmitglieder in seine Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 8 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung. Beim Kauf von Gegenständen/Arbeitsmaterial o.ä. über eine Bagatellgrenze von 100,00 € hinaus, ist vor Kauf im Interesse des Sparsamkeitsgebots ein Preisvergleich durchzuführen. Darüber hinaus führt der Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis, sofern nicht ein anderes Vereinsmitglied durch den Vorstand damit beauftragt wird. Die Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu hinterlegen. Die Befugnis zur Abholung durch den Schatzmeister regelt sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr gem. § 1 Pkt. 5. Die Jahresabschlussrechnung muss von den beiden durch die Mitgliederversammlung bestätigten Rechnungsprüfern geprüft und schriftlich dokumentiert werden. Der Prüfungsbericht ist gemeinsam mit dem Bericht des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Im Übrigen gilt die Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beisitzer und ihre Aufgaben

Beisitzer sollen sich in erster Linie aus solchen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die auf dem örtlichen oder sachlichen Arbeitsgebiet der Vereinstätigkeit durch Fachkenntnisse oder Einfluss hervorragen. Beisitzer können, ihrer Eignung entsprechend, zu Fach- und Sachaufgaben des Vereins gehört oder beauftragt werden. Die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an, bei Abstimmungen innerhalb des erweiterten Vorstandes sind sie stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann jede natürliche siehe (1) und juristische siehe (2)Person werden.

(1) Die natürliche Person erklärt ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
(2) Juristische Personen
wie Körperschaften, Gemeinden, Anstalten, Vereine, Kirchengemeinden und sonstige juristische Personen, sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und unterstützen, können ebenfalls Mitglied werden. Im Übrigen gilt (1) entsprechend.
Politische Parteien und Vereinigungen sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.
(3) Der mitgliedsbezogene Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung schriftlich fixiert. Es handelt sich um einen Mindestbeitrag, der im Voraus, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres und möglichst bargeldlos zu entrichten ist.
(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres gestattet. Sie muss spätestens zum 1.12. eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Datum des Eingangs ist vom Empfänger zu vermerken.
(5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es
    a) gröblich gegen die Ziele des Vereins verstößt

b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
c) mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand (siehe § 5). Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand erhoben werden, der endgültig darüber entscheidet.

(6) Ehrenmitgliedschaft
1) Personen, welche sich einen besonderen Verdienst um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende (bei mehreren Vorsitzenden, alle) und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person bestimmt hat.
(2) Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Gesamtvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Alsleben (Saale), mit der Verpflichtung, das Vermögen einem sich später eventuell konstituierenden gemeinnützigen Verein gleichen oder nahe verwandten Zweckes in Alsleben (Saale) wieder auszuhändigen. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder sie beantragt und zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sie beschließen.

§ 12 Überschussverteilung und Aufwendungsersatz

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Vereinsvermögen der Erben von verstorbenen Vereinsmitgliedern, sowie von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 13 Aufwendungen

Die Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Unumgängliche Auslagen in Ausübung ihrer Tätigkeit werden ihnen gem. § 670 BGB erstattet.

§ 14 Gender Erklärung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten wegen der besseren Lesbarkeit sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

Alsleben (Saale), den 25.05. 2024

Unterschriften: gez. Skudlik (Vorsitzende)
gez. Hartleb (Schriftführerin)